



Gesellschaftsvertrag

der

Deutsches Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft GmbH

Fassung vom 11.06.2010

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§1 (Firma, Sitz und Dauer)

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen
"Deutsches Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft
Gesellschaft mit beschränkter Haftung".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Witzenhausen.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§2 (Gegenstand)

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die materielle und ideelle Unterstützung, sowie die eigene Durchführung von Forschungsvorhaben in den tropen- und entwicklungsorientierten Ressourcen-, Umwelt-, Agrar- und Ernährungswissenschaften;
 2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung insbesondere durch die materielle und ideelle Unterstützung, sowie die eigene Durchführung entwicklungspolitisch relevanter Lehrveranstaltungen und Bildungsprogramme. Dies erfolgt insbesondere in Zusammenarbeit mit der Universität Kassel. Die Gesellschaft unterstützt auch Studierende und Teilnehmer an ihren eigenen Programmen bei der Existenzgründung, der Arbeitsplatzsuche, der künftigen beruflichen Arbeit sowie bei der Reintegration in den heimatischen Lebens- und Arbeitsbereich nach einer Ausbildung oder Berufsausübung im Ausland;
 3. die Studierendenhilfe, insbesondere durch Gewährung von Stipendien und finanziellen

Beihilfen in besonderen Fällen;

4. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere durch die materielle und ideelle Unterstützung, sowie die eigene Durchführung entwicklungspolitisch relevanter Lehrveranstaltungen und Bildungsprogramme für Fach und Führungskräfte speziell auch aus den Entwicklungsländern des Südens in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere der Universität Kassel;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Unterhaltung, wissenschaftliche Bearbeitung, Ergänzung und öffentliche Bereitstellung ihrer umfangreichen historischen Fachbibliothek, sowie durch die Unterhaltung, wissenschaftliche Bearbeitung, Ergänzung und öffentliche Bereitstellung ihrer völkerkundlichen Sammlung im Völkerkundlichen Museum Witzenhausen;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere durch die denkmalpflegerische Unterhaltung und Nutzbarmachung der gesellschaftseigenen denkmalgeschützten Liegenschaften in Witzenhausen.
- (2) Zu den vorgenannten Zwecken unterhält die Gesellschaft ihre Liegenschaften in Witzenhausen und stellt sie, soweit diese nicht für eigene Zwecke benötigt oder anderweitig genutzt werden, zu einem angemessenen Miet- und Pachtzins der Universität Kassel für ihre Hochschuleinrichtungen sowie anderen Bildungsträgern zur Verfügung;
 - (3) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist die Gesellschaft berechtigt, im In- und Ausland andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an Unternehmen zu beteiligen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Dritten Abschnittes ("Steuerbegünstigte Zwecke") der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, durch Darlehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft gilt §18.
- (7) Die Geschäfte der Gesellschaft sollen unbeschadet der Gemeinnützigkeit nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§4 (Stammkapital)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 160.910,00

(in Worten: Euro Einhundertsechzigtausendneuhundertzehn).

§5 (Veräußerung / Übertragung von Geschäftsanteilen)

- (1) Eine Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon unter Lebenden bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (2) Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen nur derjenige als Inhaber, dessen Erwerb unter Nachweis des rechtswirksamen Überganges der Gesellschaft angezeigt ist.
- (3) Eine Verfügung, insbesondere Veräußerung oder Übertragung von Teilen eines Geschäftsanteils, auch von Todes wegen, ist nur zulässig, wenn sowohl der abgetretene Teil als auch der Restteil mindestens € 250,00 (Euro Zweihundertfünfzig) beträgt. Die Entschädigung darf den eingezahlten Nennwert nicht übersteigen.

§6 (Übertragung von Anteilen im Todesfall)

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, so sind dessen Erben verpflichtet, der Gesellschaft den Tod des Erblassers schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von den Erben binnen spätestens zwölf Monaten nach Zugang der Todesmitteilung die Übertragung des Anteils zum eingezahlten Nennwert auf die Gesellschaft oder eine von ihr zu benennende Person zu verlangen.
- (3) Mit der Aufforderung zur Überlassung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters ruhen die mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte, und zwar bis zur geforderten Übertragung des Anteils.
- (4) Es genügt die Aufforderung gegenüber einem der Erben oder dessen Bevollmächtigten und, falls sie schriftlich erfolgt, durch Absendung der Aufforderung an die letztbekannte Anschrift eines Erben oder, falls eine solche nicht bekannt ist, an die letztbekannte Anschrift des letztbekannten Inhabers dieses Geschäftsanteils.

§7 (Einziehung von Geschäftsanteilen)

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eingezogen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) bei Tod eines Gesellschafters; die Einziehung ist innerhalb von 60 Monaten nach Kenntnis vom Tod des Gesellschafters zulässig;
 - b) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - c) wenn in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters Zwangsvollstreckung betrieben wird.
- (2) Als Entschädigung dürfen keine höheren Beträge als die eingezahlten Kapitalanteile bezahlt werden.

III. Verwaltung und Geschäftsführung

§8 (Organe der Gesellschaft)

Die Organe der Gesellschaft sind:
die Versammlung der Gesellschafter,
der Aufsichtsrat,
der oder die Geschäftsführer.

§9 (Gesellschafterversammlung)

- (1) Die Versammlung der Gesellschafter wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinen Stellvertreter oder im Auftrag durch den Geschäftsführer bzw. einen von mehreren Geschäftsführern einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief an die von den Gesellschaftern mitgeteilten Anschriften, sowie durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder in dem Organ, auf das dessen Aufgaben übergegangen sind.
- (3) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Die Versammlung der Gesellschafter hat zu beschließen über die lt. Gesetz ihrer Bestimmung unterliegenden Aufgaben, soweit diese nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind, insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Aufsichtsrates;
 - b) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen sowie den Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - c) die Aufnahme von Darlehen von mehr als € 25.000,00 (Euro Fünfundzwanzigtausend);
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz und Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als € 25.000,00 (Euro Fünfundzwanzigtausend);
 - e) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - f) die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung;
 - g) Einen von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplan, in welchem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft des folgenden Jahres festgelegt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Versammlung der Gesellschafter werden nach Maßgabe der §47 und §48 GmbHG gefasst.
- (6) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt haben.
- (7) Alle gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§10 (Jahresabschluss)

- (1) In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss einschließlich des Anhangs und der Lagebericht sind durch einen in der ordentlichen Gesellschafterversammlung für jeweils 3 Jahre zu wählenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Grundsätze nach §53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen..
- (3) Sobald der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorliegt, haben der oder die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Zugleich haben die oder der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen wollen.

- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung sind den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der gesetzlichen Fristen unverzüglich vorzulegen.

§11 (Aufsichtsrat)

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Die Universität Kassel entsendet zwei Mitglieder, die Gesellschaft zur Förderung der internationalen ländlichen Entwicklung – Freundeskreis Wilhelmshof in Witzenhausen e.V., die Stadt Witzenhausen, der Werra-Meißner-Kreis und der Hochschulverband Witzenhausen e.V. entsenden je ein Mitglied in den Aufsichtsrat.
- (3) Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates wird von der Versammlung der Gesellschafter für die Dauer von 4 Jahren gewählt; wahlberechtigt sind nur diejenigen Gesellschafter, die kein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden.
- (4) Die Amtszeit des gewählten Mitglieds endet mit der Neuwahl, die Amtszeit der entsandten Mitglieder endet mit der Entsendung eines anderen Mitgliedes.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§12 (Einberufung des Aufsichtsrats)

- (1) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters oder in deren Auftrag durch einen Geschäftsführer zu Sitzungen zusammen, so oft dies zur Erledigung der Geschäfte notwendig ist.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Aufsichtsrat einberufen werden.
- (3) Die Einladungen sollen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Gegenseitige Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder durch schriftliche Vollmacht ist möglich.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (6) Die durch Stimmengleichheit abgelehnte Vorlage muss auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und zur erneuten Abstimmung gestellt werden. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Nach Ermessen des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall seines Stellvertreters können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind oder sich an der Abstimmung beteiligen.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind schriftlich niederzulegen.

§13 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm kraft Gesellschaftsvertrag zufallenden Aufgaben wahrzunehmen. Er beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

- c) die Aufnahme von Darlehen, soweit dafür nicht die Einwilligung der Versammlung der Gesellschafter erforderlich ist (§9 (5) b),
 - d) den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz und Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als € 1.000,- (Euro Eintausend), soweit dafür nicht die Einwilligung der Versammlung der Gesellschafter erforderlich ist,
 - e) den Abschluss von Verträgen, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören und deren Gegenstand den Wert von € 2.500,- (Euro Zweitausendfünfhundert) übersteigt,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen nach §6.
- (2) Die Zustimmung kann von Fall zu Fall oder allgemein in näher bestimmtem Rahmen erteilt werden.
 - (3) Der Aufsichtsrat kann die Erledigung einzelner Aufgaben einem Ausschuss oder einem Sonderbeauftragten übertragen. Die Übertragung kann auf bestimmte Zeit erfolgen. Sie ist jederzeit widerruflich.

§14 (Aufwandsentschädigung)

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrates die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen.

§15 (Geschäftsführung)

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

§16 (Beiräte)

- (1) Der Aufsichtsrat kann Beiräte bestellen und abberufen. Die Beiräte fördern die Anliegen der Gesellschaft insbesondere durch Beratung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer. Der Beirat wählt einen Sprecher. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Beirats die ihm in Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen.

§17 (Veröffentlichungen)

Veröffentlichungen erfolgen im Bundesanzeiger oder in dem Organ, auf das dessen Aufgaben übergegangen sind.

§18 (Auflösung)

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Fortfall der in §2 niedergelegten Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft nach Tilgung oder Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten auf eine von den Gesellschaftern auszuwählende gemeinnützige Körperschaft zu übertragen, deren Zweckbestimmung denen des §2 entspricht oder ähnlich ist.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafter über die Auflösung darf erst nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.